

Ausfertigung

VG 5 L 5.11

RA Kohls & Koll.
20. Mai 2011



proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Klaus-Michael Kohls & Coll.,
Düsseldorfer Str. 40, 10707 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die
Deutsche Telekom AG,
Personalmanagement Telekom,
Rechtsservice Dienstrecht,
Gradestr. 18, 30163 Hannover,

Antragsgegnerin,

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Heydemann,
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Weber und
den Richter am Verwaltungsgericht Boske

am 18. Mai 2011 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage VG 5 K 128.11 gegen den Bescheid
der Deutsche Telekom AG vom 19. November 2010 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstands wird auf 2500 € festgesetzt.

Gründe

Die Antragsgegnerin wies den Antragsteller, einen Postamtsrat, mit Bescheid der Deutschen Telekom AG vom 19. November 2010 unter Anordnung der sofortigen Vollziehung dauerhaft mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 im Unternehmen Vivento Customers Services GmbH (VCS) Hennigsdorf die Tätigkeit als Referent Managementsupport zu und listete in achtzehn Punkten die zu erledigenden Aufgaben auf. Der Antragsteller legte mit Schriftsatz vom 22. Dezember 2010 Widerspruch ein und erhob am 6. Mai 2011 die Untätigkeitsklage VG 5 K 128.11.

Der Antragsteller hat Erfolg mit seinem im Tenor nach §§ 88, 122 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – modifizierten Antrag,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid der Deutschen Telekom AG vom 19. November 2010 wiederherzustellen.

Die dem Gericht gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO eröffnete Abwägung der widerstreitenden Interessen geht zum Nachteil der Antragsgegnerin aus, weil der Bescheid bei der hier nur gebotenen summarischen Überprüfung als rechtswidrig erscheint und angesichts dessen ein gleichwohl bestehendes Interesse an sofortiger Vollziehung der Zuweisung nicht erkennbar ist.

Gemäß § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 des Gesetzes zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost – Postpersonalrechtsgesetz (PostPersRG) – ist eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist. Gleiches gilt für die Zuweisung einer Tätigkeit bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich Unternehmen nach Satz 2 gehören. Die Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit verlangt nach der von der Kammer hier zugrundegelegten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 14. März 2011 – OVG 6 S 44.10 – Juris Rn. 7 ff.; ähnlich zuletzt das Oberverwaltungsgericht Hamburg, Beschluss vom 7. April 2011 – 1 Bs 37.11 – Juris)

die hinreichende Bestimmung des Aufgabenkreises, der einem abstrakt-funktionellen Amt gleichkommt. Es muss sich danach aus der Berufsbezeichnung notfalls in Verbindung mit der Beschreibung der Aufgaben ein hinreichend konturiertes Bild ergeben, das die Überprüfung der amtsgemäßen Beschäftigung ermöglicht. Insoweit darf die Deutsche Telekom AG die Konkretisierung nicht ihrer Tochtergesellschaft überlassen.

Diesen Maßstäben entspricht die Tätigkeitszuweisung nicht. Die Kammer schließt sich insoweit den Bedenken des Oberverwaltungsgerichts Hamburg (Beschluss vom 7. April 2011 – 1 Bs 37.11 – Juris Rn. 15 ff.) an, das den offenbar gleichgelagerten Parallelfall eines Postamtsrats zu entscheiden hatte, der ebenfalls die Tätigkeit als Referent Managementsupport bei der Vivento Customers Services GmbH wahrnehmen sollte (dörtiger Bescheid vom 12. November 2010). Die Tätigkeit bleibt auch im Hinblick auf die achtzehn Einzelpunkte unspezifisch und lässt annehmen, dass die Aufgaben des Antragstellers der Konkretisierung durch seine Vorgesetzten in der Gesellschaft bedürfen. Dabei steht auch angesichts der vagen Einzelpunkte zu befürchten, dass die auferlegte Beschäftigung dem Beamten des gehobenen Dienstes im Amt eines Postamtsrats nicht amtsgemäß sein könnte. Den weiteren Rügen des Antragstellers braucht hier nicht mehr nachgegangen zu werden.

Die Antragsgegnerin trägt gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens. In der Streitwertfestsetzung wird gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes – GKG – der halbe Auffangwert veranschlagt (wie das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. März 2011 – OVG 6 S 44.10 – Juris Rn. 58).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.